

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für Anzeigen und Beilagen

1. Allen Aufträgen liegen unsere Geschäftsbedingungen zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung als anerkannt.
2. Anzeigenabschlüsse sind innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten abzuwickeln, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die in der Anzeigenpreisliste bezeichneten Rabatte werden nur für die innerhalb eines Abschlussjahres erscheinenden Anzeigen eines Werbungtreibenden gewährt. Eine Abschlussänderung während der 12-monatigen Laufzeit ist nicht möglich. Wird ein Jahresabschluss aus Umständen, die der Verlag nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Rabatt dem Verlag zurückzuzahlen. Die Rückzahlung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höhere Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht. Im Falle höherer Gewalt und bei Störung des Arbeitsfriedens erlischt jede Verpflichtung zur Erfüllung von Aufträgen und zur Leistung von Schadensersatz durch den Verlag.
3. Wenn Anzeigen oder Beilagen in Ausgaben übernommen werden, für die sie nicht bestellt sind, so ergeben sich daraus keinerlei Forderungen, weder für den Besteller noch für den Verlag. Der Ausschluss von Werbung konkurrierender Firmen kann nicht zur Bedingung gemacht werden. Platzierungsvereinbarungen haben nur Gültigkeit, sofern sie vom Verlag schriftlich bestätigt sind.
4. Anzeigen und andere digitale und gedruckte Werbeformen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeige erkennbar sind, werden als solche vom Verlag deutlich kenntlich gemacht.
5. Der Verlag übernimmt keine Haftung für die Rechtmäßigkeit von angelieferten Anzeigen/Beilagen oder Werbetexten. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Inhalte, insbesondere - Texte, Bilder und Grafiken und Videos, die auf unseren Portalen im redaktionellen Umfeld erscheinen oder werblichen Social Media Beiträgen - keine Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte verletzen und alle auf Fotos abgebildeten Personen mit der Veröffentlichung in der Print- und Online-Ausgabe einverstanden sind. Die Annahme und Ablehnung von Werbeaufträgen - auch einzelner Anzeigen im Rahmen eines Anzeigenabschlusses - liegt im freien Ermessen des Verlages. Dies gilt ebenso für Aufträge, die an den Schaltern der Geschäftsstellen, von sonstigen Annahmestellen oder durch Vertreter entgegengenommen worden sind. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. Der Auftraggeber übernimmt dem Verlag gegenüber alle Kosten, die aus eventueller Gegendarstellung, z.B. bei Parteienanzeigen, oder aus einem aus der Anzeige oder Beilage sich ergebenden Rechtsstreit entstehen. Bei fermündlich aufgegebenen Anzeigen bzw. fermündlich veranlasseten Änderungen und Abbestellungen oder bei Lieferung mangelhafter Unterlagen übernimmt der Verlag keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe. Die technischen Daten des Verlages unter [www.wochenblatt.net/agb](http://www.wochenblatt.net/agb) sind bindend.
6. Der Verlag gewährleistet die jeweils übliche Wiedergabequalität der Werbung. Die rechtzeitige Lieferung der Druckunterlagen/Daten für die Werbung ist Sache des Auftraggebers. Bei Lieferung mangelhafter Daten übernimmt der Verlag keine Gewährleistung und Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen, Zeichnungen, Onlinewerbeformen, Texte und Fotos hat der Auftraggeber zu tragen. Technische Vorkosten für nicht veröffentlichte Werbung werden dem Auftraggeber berechnet, außer der Verlag ist verantwortlich für die Nichtveröffentlichung. Bei Anzeigenvorlagen, die ein Eingreifen des Verlages erfordern, ist der Verlag berechtigt, einen technischen Erschwerniszuschlag zu berechnen. Nicht erkennbare Mängel in der Eignung der Druckvorlagen oder Onlinemedien für die erwünschte Reproduktion oder Publikation stehen außer Verantwortung des Verlages. Der Anzeigenteil wird nach bestimmten typographischen Gesichtspunkten gesetzt und umbrochen. Daraus ergeben sich für die Gestaltung und den Umbruch der Anzeigen gewisse Regeln, deren Berücksichtigung sich der Verlag vorbehält. Anzeigen oder andere Werbeformen, deren Textinhalte aus Sicht des Verlages nicht lesbar sind, können vom Verlag abgelehnt werden. Anzeigen, Fotos, Texte und andere Werbeformen, die vom Singener Wochenblatt erstellt wurden, sind Eigentum des Singener Wochenblattes und dürfen ohne ausdrückliche, schriftliche Genehmigung nicht durch andere Medien, auch nicht in elektronischen Medien, verwendet werden.
7. Korrekturabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Korrekturabzüge. Sendet der Auftraggeber den Korrekturabzug nicht bis zum jeweils angegebenen Termin zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck oder zur Veröffentlichung in gebuchten Onlinemedien als erteilt.
8. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, wird die tatsächliche Anzeigengröße der Preisberechnung zugrunde gelegt.
9. Der Verlag liefert auf Wunsch jeweils nach Erscheinen der Anzeige kostenlos einen digitalen Ausschnitt oder Seitenbeleg. Gedruckte Belege und ihr Versand sind kostenpflichtig.
10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Weitergehende Haftungen für den Verlag sind ausgeschlossen. Beanstandungen aller Art sind spätestens innerhalb 8 Tagen nach Erscheinen der Anzeige zu erheben.
11. Ein Auflagenrückgang ist nur dann von Einfluss auf das Vertragsverhältnis, wenn eine Auflagenhöhe zugesichert ist und diese um mehr als 20 v.H. sinkt.
12. Das Wochenblatt und beauftragte Fremdbeiträge werden nur in Briefkästen/Zeitungsboxen mit leserlichem Namensschild gesteckt. Von der Verteilung des Wochenblattes und von Fremdbeiträgen in aller Regel ausgenommen sind Gewerbebetriebe, Feriensiedlungen, Büros, Krankenhäuser und generell Wohnheime außerhalb zusammenhängender Wohngebiete, in Kleinorten und Weilern.
13. Die Verteilung von Zeitungen oder Printprodukten mit Fremdwerbung bedarf ausdrücklich getrennter schriftlicher Vereinbarungen mit dem Verlag. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteiles der Zeitung oder einer Zeitung erwecken könnten oder Fremdanzeigen erhalten, anzunehmen.
14. Prospekte und Beilagen zur Verteilung im oder mit dem Wochenblatt sind in einwandfreiem Zustand gemäß den „technischen Richtlinien und Bedingungen Beilagen“ anzuliefern. Bei Entgegennahme der angelieferten Beilagen und Prospekte können Zustand und Menge nicht überprüft werden, d.h. es muss damit gerechnet werden, dass Fehler erst im laufenden Produktionsprozess erkannt werden und der Verlag für daraus resultierende Mängel nicht haftbar gemacht werden kann.
15. Auch bei bestätigten Terminen für Beilagen ist der Auftrag erst endgültig angenommen, wenn der Verlag wenigstens 3 Tage vor Beilegung ein Muster der Beilage prüfen konnte. Der Verlag behält sich die Ablehnung oder Höherberechnung des Auftrages vor, wenn Beilagen für zwei oder mehr Firmen werben oder wenn Beilagen aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht maschinell eingesteckt werden können. Veröffentlichte Hinweise auf eine Beilage können nicht verbindlich zugesagt werden.
16. Ein Anspruch auf Minderung oder Schadensersatz entfällt, wenn mehrere Beilagen zusammenhaften, ineinandergesteckt oder beigefügt werden, wenn Beilagen nicht nach den jeweils gültigen Standards im Druckhaus angeliefert werden oder wenn Beilagen bei der Zustellung herausfallen. Bei Beilegung in Teilen von Lokalausgaben wird keine Gewähr dafür übernommen, dass das gewünschte Gebiet ausschließlich und vollständig erfasst wird. Der Verlag kann bei Anzeigen- und Beilagenaufträgen Alleinbeilegung und Konkurrenzausschluss nicht zusichern. Soweit an einem Tag mehrere Aufträge auszuführen sind, kann der Verlag aus technischen Gründen auch verschiedene Beilagen ineinanderstecken.
17. Branchenübliche und/oder dem jeweiligen technischen Verfahren geschuldete Fehlquoten beim Einschließen von Beilagen und bei der Verteilung stellen keine Leistungsminde rung dar und führen nicht zur Reduzierung der Ansprüche des Verlags an den Auftraggeber. Eine Anlieferungszugabe von zwei Prozent ist bei der Anlieferung von Prospekten und Beilagen mindestens erforderlich.
18. Die Verteilung des Wochenblattes und der Fremdbeiträge erfolgt am angegebenen Verteiltag, in der Regel mittwochs. Aufgrund von Widernissen wie Wetter, Krankheit von Logistik-/Zustellpersonen, Verzögerungen bei der Herstellung, etc. kann ein Teil der Verteilung auch am Folgetag stattfinden. Die Verteilung am Folgetag stellt eine vertragsgemäße Vertragserfüllung dar. Für per Post zugestellte oder verspätet eintreffende oder ausbleibende Exemplare kann kein Ersatz geleistet werden. Dies gilt nicht bei Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit des Verlages.
19. Bei Änderung der Preise durch den Verlag treten die neuen Bedingungen auch bei laufenden Aufträgen und Kalenderjahresabschlüssen sofort in Kraft, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen ist.
20. Die Eingänge auf Chiffreanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt werden, werden vernichtet. Dem Verlag kann einzelvertraglich als Empfangsbevollmächtigtem des Auftraggebers das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote auf Chiffre- Anzeigen anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Der Verlag kann darüber hinaus mit dem Auftraggeber die Möglichkeit der Selbstabholung oder gebührenpflichtigen Zusendung vereinbaren.
21. Die Rechnung ist rein netto nach Erhalt innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen Frist zahlbar, sofern nicht im Einzelfall schriftlich eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Der Verlag kann Vorauskasse verlangen. Bei Kunden, die uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden Rechnungsbeträge spätestens drei Werktage nach Rechnungsstellung abgebucht.
22. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen gemäß § 288 BGB sowie die Einziehungskosten berechnet; der Verlag kann die weitere Ausführung des Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Konkursen und Vergleichen des Auftraggebers entfällt jeglicher, auch bereits gewährter Rabatt.
23. Bei höherer Gewalt, Arbeitskampf, Verbot oder bei sonstigen vom Verlag nicht zu vertretenden oder zu beeinflussenden Störungen auch in der Druckerei oder auf dem Versand- und Zustellweg ruhen die Verpflichtungen des Verlages. Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.
24. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Gerichtsstand ist, soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, der Sitz des Verlages; auch für das Mahnverfahren sowie für den Fall, dass der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.
25. Zur Streitlichtung stellt die Europäische Kommission folgende Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/main>. Wir sind nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die technischen Bedingungen sowie den Datenschutz finden Sie auch im Internet unter [www.wochenblatt.net/agb](http://www.wochenblatt.net/agb)
26. Bei Anzeigenaufträgen im Sinne dieser AGB besteht kein Widerrufsrecht für Verbraucher. Nach § 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB ist das Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen zur Lieferung von Waren ausgeschlossen, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind.